Eingelangt
08. Juli 2011
Marktgemeinde Wildon

Marktgemeinde Wildon

BEBAUUNGSPLAN
GARTENWEG

1. ÄNDERUNG

Gemäß § 40 Abs. 6 Z. 1 Stmk. ROG 2010
i.d.g.F. LGBl NR. 49/2010

Verfasser:

DIPL. – ING. GERHARD VITTINGHOFF
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FÜR RAUMPLANUNG U. RAUMORDNUNG
A-8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTR. 4/I, TEL.: 0316-819442, FAX.: 819492

Marktgemeinde Wildon
Teilbebauungsplan „Gartenweg"
1. Änderung

GZ: 004-1 **Wildon, am** 12. **07.2011**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon hat in seiner Sitzung am 10.05.2011 und aufgrund des Nachtragsbeschlusses vom 12.07.2011 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund des § 40 Abs. 6 Z.1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes (StROG - 2010) werden einzelne Bestimmungen des Teilbebauungsplanes „Gartenweg" abgeändert.

§ 1
Planunterlagen / Geltungsbereich

Die in der Anlage angeschlossene zeichnerische Darstellung, verfasst von DI Gerhard Vittinghoff vom 04.07.2011 mit der GZ: 31/11 mit der Darstellung des „Ist-Standes" basierend auf dem rechtswirksamen Teilbebauungsplan „Gartenweg" verfasst von Architekt o. Univ.-Prof. DI Dr. techn. Hierzegger vom 09.12.1999 mit der GZ RO 610 – 47/BB 02/1 und des „Soll-Standes" bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Gartenweg" ist in der angeschlossenen zeichnerischen Darstellung gesondert dargestellt.

§ 2.
1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Gartenweg"

Der rechtswirksame Teilbebauungsplan „Gartenweg" bestehend aus dem Wortlaut sowie dem Planwerk zum Teilbebauungsplan ändert sich wie folgt:

<u>Änderungspunkt A</u>
In der planlichen Darstellung sowie Wortlaut zum Teilbebauungsplan wird der Titel des rechtswirksamen Teilbebauungsplanes „Gartenweg" auf „Hermann Gmeinerweg" abgeändert.

<u>Änderungspunkt B</u>
Das Planwerk zum Teilbebauungsplan wird abgeändert, und anstatt der im Bereich der Bauplätze 10 bis 14 festgelegten Baufluchtlinie wird eine Baugrenzlinie festgelegt. Somit beträgt

der Bereich entlang der Zufahrtsstraße, Grundstück Nr. 872/2 sowie der Bauplätze 1 bis 10, der von Bebauungen freizuhalten ist, 5,0 m.

Diese Änderung bedarf auch einer Ergänzung des Wortlautes zum Teilbebauungsplan. Die Bestimmung wie festgelegt unter §10 Abs.1 die eine Überschreitung der Baufluchtlinie bis zu einer Tiefe von 2,0 m zulässt, wird gelöscht.

Änderungspunkt C
Die im Planwerk zum Teilbebauungsplan im Bereich der Bauplätze 10 bis 14 festgelegte Baugrenzlinie wird gelöscht.

Änderungspunkt D
Der bebaubare Bereich für Hauptgebäude (BGL-H) wie festgelegt durch die Baugrenzlinie im Planwerk zum Teilbebauungsplan (Bauplätze 1 bis 9) wird um zwei Meter in Richtung Zufahrtstraße Grundstück Nr. 872/2 erweitert.

Änderungspunkt E
In der Plandarstellung zum Teilbebauungsplan werden für die Bauplätze 1 bis 14 Bereiche, die für die Errichtung von Nebengebäuden vorgesehen sind, näher festgelegt.

Unter § 13 des Wortlautes zum Teilbebauungsplan wird folgendes näher festgelegt:
Die Errichtung von Garagen und sonstiger Nebengebäude ist innerhalb der im Planwerk festgelegten Bereiche für Hauptgebäude und Nebengebäude (BGL-H und BGL-N) zulässig.

Änderungspunkt F
Die Festlegung im Planwerk zum Teilbebauungsplan, die eine gekuppelte Bebauung auf den Bauplätzen 2 und 3 vorsieht, wird gelöscht.

In diesem Zusammenhang wird die Bestimmung des Wortlautes zum Teilbebauungsplan, §6 wonach eine geschlossene/gekuppelte Bebauung innerhalb des Planungsgebietes auf den Bauplätzen 2 und 3 vorgesehen ist, ebenfalls gelöscht.

Änderungspunkt G
Die in der Plandarstellung festgelegte Anbauverpflichtung im Bereich der Bauplätze 1 bis 14 wird aufgehoben.

In diesem Zusammenhang wird die Bestimmung des Wortlautes zum Teilbebauungsplan, §9 die einen Anbau an der gemeinsamen Grundstücksgrenze im Bereich der Bauplätze 2 und 3 vorsieht aufgehoben.

Änderungspunkt H
Der §17 des Wortlautes zum Teilbebauungsplan lautet wie folgt:
Der im Planwerk festgelegte Spielplatz, Grundstück Nr. 872/19 ist als gemeinschaftlich genutzte Grünfläche zu gestalten.

§ 3 Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

MARKTGEMEINDE WILDON • Pol. Bezirk LEIBNITZ •

Der Bürgermeister
Ing Sommer

Diese Urkunde – **1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Gartenweg“** - wurde am 04.07.2011 unter der GZ:31/11 ausgefertigt.

Planverfasser:

Aushang Amtstafel Wildon am 21.07.2011

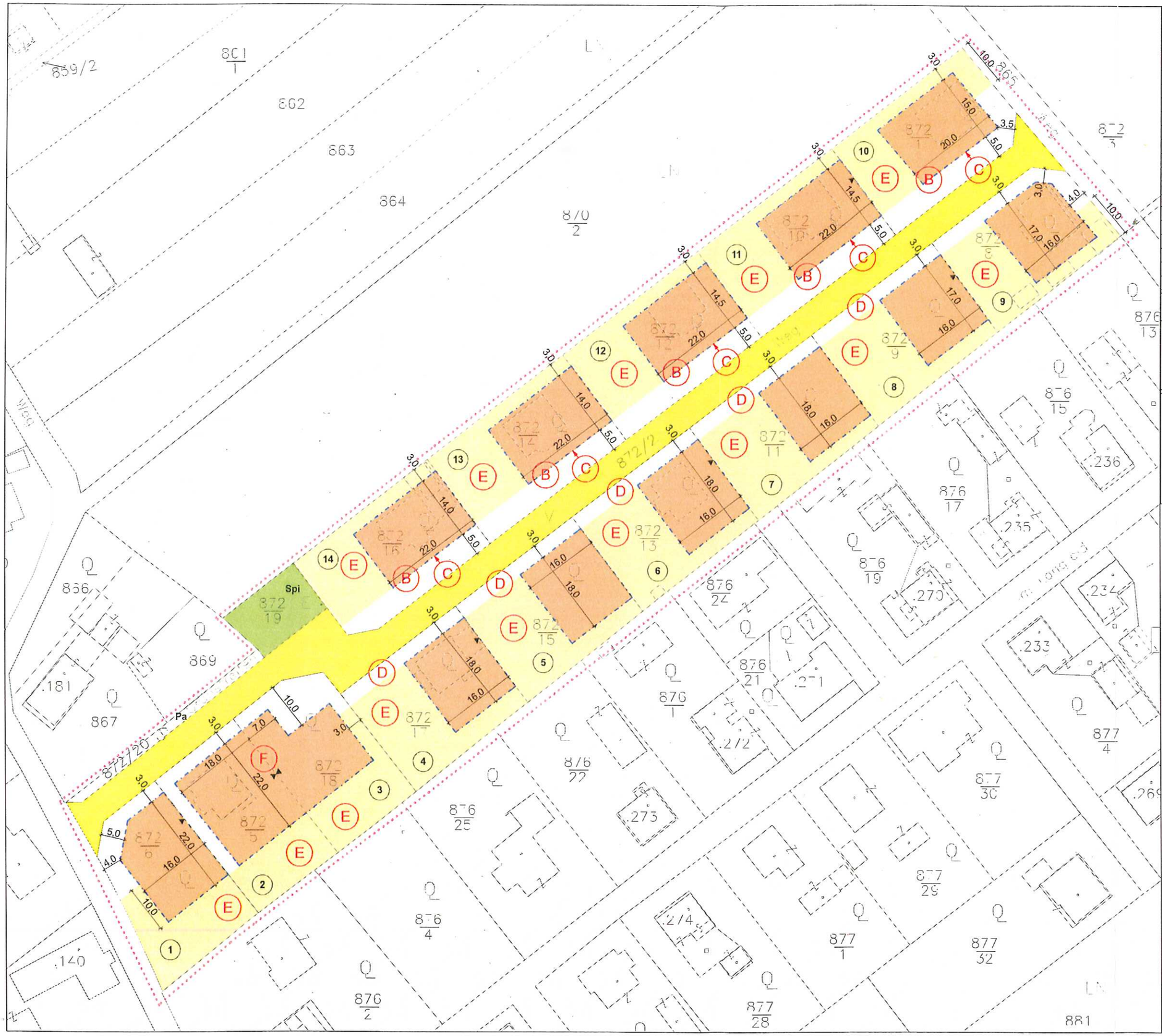

MARKTGEMEINDE WILDON
Bebauungsplan Hermann Gmeinerweg
1. ÄNDERUNG - **SOLL STAND**

GELTUNGSBEREICH	
- - - - -	Abgrenzung des Gültigkeitsbereiches
INHALT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES 4.0	
WR	Reines Wohngebiet
0.1-0.4	Mindest- und Höchstwert der Bebauungsdichte
INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	
- - - -	BGL-H (Baugrenzlinie)Hauptgebäude
	bebaubare Bereich Hauptgebäude
	bebaubare Bereich Nebengebäude
Spi	Kinderspielplatz
	Straße
▲	Anbauverpflichtung - Vorschlag
①	Nummer des Bauplatzes
Ⓐ	Änderungspunkte
DARSTELLUNG DES BESTANDES	
	Gebäudegrundriss
———	Kataster

MASZSTAB: 1:500 N

Für den Gemeinderat der Bürgermeister

Planverfasser

Datum: 04.07.2011 GZ: 31/11

PLANVERFASSER

DI GERHARD VITTINGHOFF
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FÜR
RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
8010 GRAZ; MÜNZGRABENSTRASSE 4/I
TEL.: 0316/81 94 42, FAX.: 81 94 92

Eingelangt
08. Juli 2011
Marktgemeinde Wildon

12. GRS am 12. Juli 2011
TOP 05

MARKTGEMEINDE WILDON
Pol. Bezirk LEIBNITZ

Aushang Amtstafel Wildon
am 21.07.2011